

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

73. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 17. Oktober 2003

42. Stück

Amt der Burgenländischen Landesregierung: **644.** Genehmigung der 3. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet“ der Stadtgemeinde Rust. – **645.** Genehmigung der Bebauungsrichtlinien Ried „Sportplatzgasse“ der Gemeinde Klingenbach. – **646.** Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Ried Schottenau - Hutweide“ der Stadtgemeinde Neusiedl/See. – **647.** Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Kraftwagenlenkerin bzw. Kraftwagenlenker“. – **648.** Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Haus- u. Werkstättenpersonal“ für das Kulturzentrum Güssing. – **649.** Entschädigung für Schlachtschweine; Verlautbarung des Entschädigungstarifes für Oktober 2003. – **650.** Entschädigung bei Schweinepest, Schweineseuche und ansteckender Schweinelähmung; Verlautbarung des Werttarifes für Nutzschweine für das 4. Quartal 2003. – **651.** Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode September 2003. – **652.** Filmprädikatisierungen. – **653.** Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland über den baulichen Brandschutz bei Betriebsbauten in den Bereichen Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. – **654.** Wiederbestellung zum sachverständigen Fahrprüfer des Herrn OBR DI Bernd Ochsenhofer. – **655.** Verlust der Waffenbesitzkarte von Herrn Schaden Georg Johann. – **656.** Öffentliche Stellenausschreibung eines/r geprüften Kindergärtners/In. – **657.** Öffentliche Ausschreibung der Schlosserarbeiten in Kdo. Geb. Gen. Körner, 1140 Wien. – **658.** Vereinsauflösung.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-6000/4-2003

644. Genehmigung der 3. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet“ der Stadtgemeinde Rust

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. Oktober 2003, Zahl: LAD-RO-6000/4-2003, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rust vom 2. Juli 2003, mit der die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet“ geändert werden (3. Änderung), gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-6090/1-2003

645. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien Ried „Sportplatzgasse“ der Gemeinde Klingenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. Oktober 2003, Zahl: LAD-RO-6090/1-2003, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Klingenbach vom 25. Juni 2003, mit der Be-

bauungsrichtlinien „Sportplatzgasse“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-6096-2003

646. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Ried Schottenau - Hutweide“ der Stadtgemeinde Neusiedl/See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. Oktober 2003, Zahl: LAD-RO-6096-2003, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl/See vom 29. Juli 2003, mit der Bebauungsrichtlinien „Ried Schottenau-Hutweide“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: 1-A-77/339-2003

**647. Öffentliche Stellenausschreibung
im Verwendungszweig „Kraftwagenlenkerin
bzw. Kraftwagenlenker“**

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes 1988, LGBl.Nr. 56/1988 i.d.g.F., gelangt beim Amt der Bgld. Landesregierung eine Planstelle im Verwendungszweig „Kraftwagenlenkerin oder Kraftwagenlenker“ für die Landesamtsdirektion (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3) mit Dienstort Eisenstadt zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst die Tätigkeit einer Verfügungsfahrerin oder eines Verfügungsfahrers inklusive der damit verbundenen nachstehend angeführten besonderen Umstände bei der Dienstverrichtung.

- Dienstzeitbeginn und Dienstende sind variabel
- Dienstleistungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen fallen regelmäßig an
- Post- und Botendienste sind zu verrichten

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Anstellungserfordernisse:

1. die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaates,
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. abgeschlossene Berufsausbildung als KFZ-Mechanikerin oder KFZ-Mechaniker oder als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer
5. Führerschein der Gruppen B, C, D, E
6. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Wohnort in der Nähe des Dienstortes liegt, werden bevorzugt
7. Zusatzausbildungen wie z.B. Fahrsicherheitstraining wäre von Vorteil

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind folgendermaßen zu belegen (in **Kopie**):

- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Lebenslauf,
- Lehrabschlussprüfungszeugnis
- Nachweis des Führerscheines sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse,
- Heiratsurkunde und
- Geburtsurkunden der Kinder und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf. Weiters können die Bewerbungsbögen im Internet (www.bgld.gv.at) unter „Politik und Verwaltung“, „Ausschreibungen und Termine“ heruntergeladen werden.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-A-2728/94-2003

**648. Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Haus- u. Werkstättenpersonal“
für das Kulturzentrum Güssing**

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes 1988, LGBl.Nr. 56, i.d.g.F., gelangt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Planstelle im Verwendungszweig „Haus- und Werkstättenpersonal“ für eine Betriebswartin / einen Betriebswart (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p4), für das Kulturzentrum Güssing zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet wird unter anderem folgende Tätigkeiten umfassen:

1. Bedienung, Pflege, Wartung und Überwachung der technischen und elektrischen Einrichtungen des Hauses und rechtzeitige Anforderung von Fachfirmen im Bedarfsfall
2. Beschaffung von Hilfsmittel, Geräten und Materialien nach Rücksprache mit dem Sekretariat
3. Kontrolle der Arbeitsleistungen von Fremdfirmen

4. Durchführung von elektro- und beleuchtungs-technischen Arbeiten, Bühnenarbeiten sowie Bühnenumbauten
5. Reparaturen verschiedenster Art
6. Überwachung der Heizung und Lüftung, sowie der Kontrolle der Raumtemperatur und Notstromanlage
7. Verwaltung der Arbeitsgeräte und der audiovisuellen Hilfsmittel
8. Überprüfung von Lieferscheinen und Rechnungen im technischen Bereich
9. Vorbereitung bzw. Aufbau und Betreuung aller Veranstaltungen (Ausstellungen, Theater, Konzerte, Tagungen etc.) inkl. Transport der Saaleinrichtung und Requisiten
10. Transport mit vereinseigenem LKW
11. Anfertigen von Hilfsmittel für Veranstaltungen
12. Aufsicht bei Veranstaltungen und Sorge für die Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Auflagen
13. Kontrolle der Verkehrsflächen und Betreuung der Gehsteige, Zufahrtswege und Parkflächen einschließlich Winterdienst. Pflege der Außen- und Gartenanlage
14. Verteilung der Werbeträger (Plakate, Prospekte) in der jeweiligen Region und Erledigung von Postwegen

Dienstzeit: Schicht- und Wechseldienst, auch abends und an Wochenenden; Überstundenguthaben werden im Sommer als Zeitausgleich abgegolten. In geringem Ausmaß werden Überstunden auch finanziell abgegolten.

Anstellungserfordernisse:

1. die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaates,
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren.
5. Führerschein der Gruppe B, eigener PKW und Telefonanschluss

Bevorzugt werden Personen, die Erfahrung in der Betreuung von Veranstaltungen, technisches Verständnis zur Durchführung von Reparaturen, Fähigkeiten zur Betreuung von Ton- und Lichttechnik, Bereitschaft zur Leistung von vorher nicht immer genau festlegbaren Überstunden auch an Abenden und Wochenenden, körperliche und psychische Belastbarkeit, Bereitschaft zum persönlichen Engagement und Kontaktfreudigkeit aufweisen.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (in **Kopie**):

- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Lebenslauf
- sowie allenfalls Verwendungszeugnisse,

- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r und
- Bei männl. Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf. Weiters können die Bewerbungsbögen im Internet (www.bgld.gv.at) unter „Politik und Verwaltung“, „Ausschreibungen und Termine“ heruntergeladen werden.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 4a-V-71/27-2003

649. Entschädigung für Schlachtschweine; Verlautbarung des Entschädigungstarifes für Oktober 2003

Verlautbarung

Auf Grund des § 52 lit. a) des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl.Nr. 177 in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle, BGBl.Nr. 141/1974, wird der Werttarif für Schlachtschweine aller Qualitäten sowie für Schlachteber (Altschneider) jeden Gewichtes gültig für Oktober 2003 verlautbart.

Der Werttarif beträgt pro kg Lebendgewicht 1,09 Euro.

Der Werttarif ist Nettopreis ohne Mehrwertsteuer und wurde nach dem in der Landeshauptstadt im

Vormonat notierten durchschnittlichen Marktpreis erstellt.

Für den Landeshauptmann:
i.A. Dr. Pözlbauer eh.

Zahl: 4a-V-72/12-2003

**650. Entschädigung bei Schweinepest, Schweine-
seuche und ansteckender Schweinelähmung;
Verlautbarung des Werttarifes für Nutzschweine
für das 4. Quartal 2003**

Verlautbarung

Auf Grund des § 52 lit. c) der Tierseuchengesetz-
novelle 1974, BGBl.Nr. 141, wird im Sinne des Punk-
tes 3 der Durchführungsverordnung zu § 52 des Tier-
seuchengesetzes, i.d.g.F., für das 4. Vierteljahr 2003
folgender Wertarif für Nutzschweine, gültig bis zur
Verlautbarung für das nächste Vierteljahr, verlautbart:

- | | | |
|--|----------|--------|
| 1. Ferkel bis zu zehn Wochen | je Stück | € 47,- |
| 2. Nutzschweine von zehn Wochen
bis zu 4 Monate | je kg | € 1,- |
| 3. Nutzschweine von 4 Monaten
bis 8 Monate | je kg | € 0,9 |
| 4. Nutzschweine über 8 Monate | je kg | € 0,9 |

Als Gewicht ist das der lebenden Tiere zu verste-
hen.

Die Preise des Werttarifes sind Nettopreise ohne
Mehrwertsteuer.

Für den Landeshauptmann:
i.A. Dr. Pözlbauer eh.

Zahl:4a-V-1/53-2003

**651. Tierseuchenausweis
für die Berichtsperiode September 2003**

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. September
2003 bis 30. September 2003 im Burgenland herr-

schenden Tierseuchen. (Die den Gemeinden beige-
setzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten
Betriebe.)

Es herrschen:

Amerikanische Faulbrut der Bienen: (B 452)

	Tierart:	
	Bienenstände	Bienenvölker
Bezirk Oberwart		
Rotenturm	1	3
Untervart	1	8
Bezirk Mattersburg		
Forchtenstein	1	2
Gesamt	3	13

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen
erklärt:

Leermeldung

Erlöschen erklärt:

Leermeldung

Für den Landeshauptmann:
i.A. Dr. Pözlbauer eh.

Zahl: 5-G-G5/3-2003

652. Filmprädikatisierungen

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der
österreichischen Bundesländer hat die genannten
Filme wie folgt bewertet:

Sitzung am 30. Juni 2003

Film: HULK (3785 Laufmeter)

Verleih: UIP

Bewertung: SEHENSWERT

Film: FERKELS GROSSES ABENTEUER
(2045 Laufmeter)

Verleih: Buena Vista

Bewertung: .SEHENSWERT

Sitzung am 2. Juli 2003

Film: VOLL FRONTAL (2764 Laufmeter)

Verleih: Buena Vista

Bewertung: SEHENSWERT

Sitzung am 14. Juli 2003

Film: HAUS ÜBER KOPF (2877 Laufmeter)

Verleih: Buena Vista

Bewertung: SEHENSWERT

Sitzung am 21. u. 23. Juli 2003

Film: SINBAD (2344 Laufmeter)
 Verleih: UIP
 Bewertung: WERTVOLL

Film: BOLLYWOOD HOLLYWOOD (2907 Laufmeter)
 Verleih: Constantin
 Bewertung: SEHENSWERT

Sitzung am 30. Juli 2003

Film: DIE BLUME DES BÖSEN (2871 Laufmeter)
 Verleih: Constantin
 Bewertung: WERTVOLL

Film: TWINNI (2539 Laufmeter)
 Verleih: Constantin
 Bewertung: SEHENSWERT

Sitzung am 4. August 2003

Film: DER KINDERGARTEN DADDY
 (2538 Laufmeter)
 Verleih: Col: TriStar
 Bewertung: SEHENSWERT

Film: LICHTER (2883 Laufmeter)
 Verleih: Polyfilm
 Bewertung: BESONDERS WERTVOLL

Sitzung am 11. August 2003

Film: JET LAG oder wo die Liebe hinfliegt
 (2340 Laufmeter)
 Verleih: Constantin
 Bewertung: WERTVOLL

Sitzung am 18. u. 20. August 2003

Film: GRABGEFLÜSTER (2654 Laufmeter)
 Verleih: Luna Filmverleih
 Bewertung: WERTVOLL

Film: REKURS: LARA CROFT TOMB RAIDER
 (3216 Laufmeter)
 Verleih: Constantin
 Bewertung: SEHENSWERT

Sitzung am 1. September 2003

Film: FLUCH DER KARIBIK (3911 Laufmeter)
 Verleih: Buena Vista
 Bewertung: SEHENSWERT

Film: SWIMMING POOL (2817 Laufmeter)
 Verleih: Polyfilm
 Bewertung: BESONDERS WERTVOLL

Film: XIAOS WEG (3254 Laufmeter)
 Verleih: Constantin
 Bewertung: WERTVOLL

Sitzung am 8. September 2003

Film: DIE JOURNALISTIN (2684 Laufmeter)
 Verleih: Buena Vista
 Bewertung: SEHENSWERT

Film: WAHLE RIDER (2783 Laufmeter)
 Verleih: Filmladen
 Bewertung: BESONDERS WERTVOLL

Sitzung am 10. September 2003

Film: BASIC (2710 Laufmeter)
 Verleih: Constantin
 Bewertung: SEHENSWERT

Sitzung am 17. September 2003

Film: TRICKS (3172 Laufmeter)
 Verleih: Warner Bros.
 Bewertung: „SEHENSWERT

Film: HERR LEHMANN (3008 Laufmeter)
 Verleih: Filmladen
 Bewertung: WERTVOLL

Sitzung am 22. September 2003

Film: SEABISCUIT (3855 Laufmeter)
 Verleih: uip
 Bewertung: WERTVOLL

Film: ROSENSTRASSE (3712 Laufmeter)
 Verleih: Constantin
 Bewertung: WERTVOLL

Diese Bewertungen werden im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 10. Dezember 1965, Zl.: VI-1007/12-1964, gemäß § 12 Abs. 4 des Bgld. Lichtspielgesetzes 1960, LGBl.Nr. 1/1962, für den Bereich des Burgenlandes anerkannt. Die Anerkennung hat für sämtliche öffentliche Aufführungen der Filme im Burgenland Geltung.

Für die Landesregierung:
i.A. Dr. Prath eh.

Zahl: 5-G-G210/52-2003

653. Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland über den baulichen Brandschutz bei Betriebsbauten in den Bereichen Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft

(Brandschutzrichtlinie für Betriebsbauten – BrandSchRL-BetriebsBau)

1 Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Betriebsbauten in den Berei-

chen Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu regeln, insbesondere an

- die Brandwiderstandsfähigkeit der Bauteile und die Brennbarkeit der Baustoffe,
- die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte,
- die Anordnung, Lage und Länge der Flucht- und Rettungswege.

Betriebsbauten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, erfüllen die Schutzziele des § 8 Bauverordnung, LGBl. Nr. 11/1998 in der jeweils geltenden Fassung.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Betriebsbauten nach Abschnitt 3.1.

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- Betriebsbauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und von Personen nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden (Einhausung, z. B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionsschutzes),
- Betriebsbauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können.

Für diese baulichen Anlagen können aufgrund eines geringeren Gefahrenrisikos im Einzelfall weitergehende Erleichterungen gestattet werden.

Darüber hinaus gilt die Richtlinie nicht für Regallager mit Lagerguthöhen von mehr als 9 m (Oberkante Lagergut).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anwendung dieser Richtlinie ein umfangreiches brandschutztechnisches Wissen (z.B. zertifizierter Sachverständiger für Brandschutz, Stufe 1) vorausgesetzt werden muss.

Zur Beurteilung von Projekten, welche nach Abschnitt 7 ausgearbeitet wurden, ist jedenfalls ein Vertreter der Brandverhütungsstelle im Landesfeuerwehrverband Burgenland beizuziehen.

Aufgrund der Koexistenzperiode der ÖNORM B 3800 und der ÖNORM EN 13501-x ist die Bauteil Äquivalenztabelle gemäß ÖNORM B 3807 zu beachten.

3 Begriffe im Sinne dieser Richtlinie

3.1 Betriebsbauten

Betriebsbauten sind Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern oder der Haltung von Tieren dienen.

3.2 Brandabschnitt

Ein Brandabschnitt ist der Bereich eines Gebäudes zwischen seinen Außenwänden und/oder den Wänden, die als Brandwände über alle Geschoße ausgebildet sind.

3.3 Brandabschnittsfläche

Die Brandabschnittsfläche ist die Fläche des Brandabschnitts zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen.

3.4 Brandbekämpfungsabschnitt

Ein Brandbekämpfungsabschnitt ist ein auf das kritische Brandereignis bemessener, gegenüber anderen Gebäudebereichen brandschutztechnisch abgetrennter, ein- oder mehrgeschoßiger Gebäudebereich mit spezifischen Anforderungen an Wände und Decken, die diesen Brandbekämpfungsabschnitt begrenzen.

3.5 Geschoß

Ein Geschoß umfasst alle auf gleicher Ebene liegenden Räume eines Betriebsbaus sowie in der Höhe zu dieser Ebene versetzten Raumteile. Galerien und Emporen innerhalb eines Raumes gelten nicht als Geschoße, wenn deren Gesamtfläche weniger als die Hälfte der Fläche des Raumes beträgt.

Als Geschoße werden nicht angerechnet:

- Räume, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen,
- betriebstechnische Räume, wie z. B. Pressenkeller, wenn der Anteil ständig offener Deckenöffnungen zu darüber- oder darunterliegenden Geschoßen größer ist als der Anteil der geschlossenen Flächen,
- untergeordnete Räume innerhalb eines Raumes, die in funktionaler Verbindung zu diesem Raum stehen, wie z. B. Meisterbüros.

3.6 Erdgeschoßige Betriebsbauten

Erdgeschoßige Betriebsbauten sind Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoß nach Abschnitt 3.5, deren Fußböden an keiner Stelle mehr als 1,0 m unter der Geländeoberfläche liegen.

3.7 Brandsicherheitsklassen

Brandsicherheitsklassen sind Klassierungsstufen, mit denen die unterschiedliche brandschutztechnische Bedeutung von Bauteilen bewertet wird.

3.8 Brandschutzklassen

Brandschutzklassen sind Klassierungsstufen hinsichtlich der Anforderungen an die Brandwiderstandsfähigkeit von Bauteilen.

3.9 Sicherheitskategorien

Sicherheitskategorien sind Klassierungsstufen für die brandschutztechnische Infrastruktur. Sie ergeben sich aus den Vorkehrungen für die Brandmeldung, der Art der Feuerwehr und der Art einer Feuerlöschanlage. Sie werden wie folgt unterschieden:

- Sicherheitskategorie K 1:
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung
- Sicherheitskategorie K 2:
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage
- Sicherheitskategorie K 3.1:
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Betriebsbauten mit einer während der Betriebszeit sofort einsatzbereiten Betriebsfeuerwehr in mindestens Gruppenstärke.
- Sicherheitskategorie K 3.2:
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Betriebsbauten mit einer ständig (0.00 bis 24.00 Uhr) sofort einsatzbereiten Betriebsfeuerwehr in mindestens Gruppenstärke
- Sicherheitskategorie K 3.3:
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Betriebsbauten mit einer ständig (0.00 bis 24.00 Uhr) sofort einsatzbereiten Betriebsfeuerwehr mit mindestens 2 Gruppen.
- Sicherheitskategorie K 3.4:
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage in Betriebsbauten mit einer ständig (0.00 bis 24.00 Uhr) sofort einsatzbereiten Betriebsfeuerwehr mit mindestens 2 Gruppen. Mindestens 1 Gruppe muss aus hauptamtlichen Kräften bestehen.
- Sicherheitskategorie K 4:
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit selbsttätiger Feuerlöschanlage

3.10 Betriebsfeuerwehr

Betriebsfeuerwehr im Sinne dieser Richtlinie ist eine nach § 24 Bgld. FWG 1994 anerkannte Betriebsfeuerwehr, die jederzeit in spätestens 5 Minuten nach ihrer Alarmierung die Einsatzstelle erreicht; Einsatzstelle ist die Stelle des Betriebsbaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgetragen werden.

3.11 Brandverhütungsstelle

Einrichtung des Landesfeuerwehrbandes, welche die Aufgaben gemäß § 9 Feuerbeschauordnung wahrnimmt.

4 Verfahren

4.1 Im Verfahren nach Abschnitt 6 wird in Abhängigkeit von der Brandwiderstandsklasse der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie nach der brand-

schutztechnischen Infrastruktur der baulichen Anlage (ausgedrückt durch die Sicherheitskategorien) die zulässige Brandabschnittsfläche für einen Brandabschnitt ermittelt.

4.2 Im Verfahren nach Abschnitt 7 werden auf der Grundlage des Rechenverfahrens nach DIN 18 230-1

- die zulässige Fläche und
- die Anforderungen an die Bauteile nach den Brandsicherheitsklassen für einen Brandbekämpfungsabschnitt bestimmt.

4.3 Anstelle der Verfahren nach den Abschnitten 6 und 7 können auch Methoden des Brandschutzingenieurwesens eingesetzt werden zum Nachweis, dass die Ziele nach Abschnitt 1 erreicht werden (§ 8 Bauverordnung, LGBl. Nr. 11/1998 in der jeweils geltenden Fassung). Solche Nachweise sind nach Anhang 1 aufzustellen.

5 Allgemeine Anforderungen

5.1 Löschwasserbedarf

Für Betriebsbauten ist der Löschwasserbedarf im Einvernehmen mit der Brandverhütungsstelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Hierbei ist auszugehen von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von drei Stunden.

Der genaue Löschwasserbedarf ist nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrkommandanten des Burgenlandes zu ermitteln.

5.2 Lage und Zugänglichkeit

5.2.1 Jeder Brandabschnitt und jeder Brandbekämpfungsabschnitt muss mit mindestens einer Seite an einer Außenwand liegen und von dort für die Feuerwehr zugänglich sein. Dies gilt nicht für Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte, die eine selbsttätige Feuerlöschanlage haben.

5.2.2 Freistehende sowie aneinandergebaute Betriebsbauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Umfahrten müssen die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr erfüllen (TRVB F 134).

5.2.3 Die für die Feuerwehr nach TRVB F 134 erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Umfahrten nach Abschnitt 5.2.2 sind ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

5.3 Zweigeschoßige Betriebsbauten mit Zufahrten gemäß TRVB F 134

Wird bei einem zweigeschoßigen Gebäude das untere Geschoss mit Bauteilen einschließlich der Decken

der Brandwiderstandsklasse REI 90 (F90) und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt und werden für beide Geschoße Zufahrten für die Feuerwehr angeordnet, dann kann das obere Geschoß wie ein erdgeschoßiger Betriebsbau behandelt werden.

5.4 Geschoße unter der Geländeoberfläche

5.4.1 Geschoße von Brandabschnitten, die ganz oder teilweise unter der Geländeoberfläche liegen und bei denen nicht zumindest eine Seite auf voller Länge von außen für die Feuerwehr zugänglich ist, sind durch raumabschließende Wände der Brandwiderstandsklasse REI 90 (F90) und aus nichtbrennbaren Baustoffen in Abschnitte zu unterteilen, deren Fläche im ersten Untergeschoß nicht größer als 1.000 m² und in jedem tiefer gelegenen Geschoß nicht größer als 500 m² sein darf.

5.4.2 Die Flächen von Brandbekämpfungsabschnitten in Geschoßen, die ganz oder teilweise unter der Geländeoberfläche liegen und bei denen nicht zumindest eine Seite auf voller Länge von außen für die Feuerwehr zugänglich ist, dürfen nicht größer als 1.000 m² im ersten Untergeschoß und 500 m² in jedem tiefer gelegenen Geschoß sein.

5.4.3 Werden in diesen Brandabschnitten oder Brandbekämpfungsabschnitten selbsttätige Feuerlöschanlagen angeordnet oder dienen diese Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte ausschließlich dem Betrieb von Wasserkklär- oder Wasseraufbereitungsanlagen, dürfen die in den Abschnitten 5.4.1 und 5.4.2 festgelegten Flächenwerte auf das Dreieinhalbfache erhöht werden.

5.5 Flucht- und Rettungswege

5.5.1 Zu den Flucht- und Rettungswegen in Betriebsbauten gehören insbesondere die Hauptverkehrswege in den Produktions- und Lagerräumen, die Ausgänge aus diesen Räumen, die notwendigen Flure, die notwendigen Treppen und die Ausgänge ins Freie.

5.5.2 Jeder Produktions- oder Lagerraum mit einer Fläche von mehr als 200 m² muss mindestens zwei Ausgänge haben.

5.5.3 Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lager-raumes soll mindestens ein Hauptverkehrsweg nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptverkehrswege müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu gesicherten Brandabschnitten (z.B. Stiegenhaus, Fluchttunnel), zu anderen Brandabschnitten oder zu anderen Brandbekämpfungsabschnitten führen. Diese anderen Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte müssen Ausgänge unmittelbar ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen mit einem sicheren Ausgang ins Freie haben.

5.5.4 Für mehrgeschoßige Betriebsbauten mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m² müssen in jedem Geschoß mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege vorhanden sein. Einer dieser Fluchtwege darf als Rettungsweg ausgeführt sein und über Außentreppen ohne Treppenräume, über Rettungsbalkone, über Terrassen und/oder über begehbbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn er im Brandfall durch Feuer und Rauch nicht gefährdet werden kann.

5.5.5 Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lager-raums muss mindestens ein Ausgang ins Freie, ein notwendiger Treppenraum, ein anderer Brandabschnitt oder ein anderer Brandbekämpfungsabschnitt

- bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von bis zu 5 m in höchstens 40 m Entfernung,
- bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von mindestens 10 m in höchstens 50 m Entfernung erreichbar sein.

Bei Vorhandensein

- einer automatischen Brandmeldeanlage mit geeigneten, schnellansprechenden Meldern, wie Rauch- oder Flammenmelder, und einer daran angeschlossenen Alarmierungseinrichtung für die Nutzer (Internalarm) oder
- einer selbsttätigen Feuerlöschanlage und einer Alarmierungsanlage mit mindestens Handauslösung

ist es zulässig, dass der Ausgang ins Freie, der notwendige Treppenraum, der andere Brandabschnitt oder der andere Brandbekämpfungsabschnitt

- bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von bis zu 5 m in höchstens 50 m Entfernung,
- bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von mindestens 10 m in höchstens 70 m Entfernung erreicht wird.

Bei mittleren lichten Raumhöhen zwischen 5 m und 10 m darf zur Ermittlung der zulässigen Entfernung zwischen den vorstehenden Werten interpoliert werden.

5.5.6 In Produktions- oder Lagerräumen mit höher gelegenen betriebstechnischen Ebenen mit Arbeitsbereichen ist die mittlere lichte Raumhöhe in diesen Bereichen auf diese Ebene zu beziehen.

Bei der Ermittlung der mittleren lichten Raumhöhe nach Abschnitt 5.5.5 werden untergeordnete Räume oder Ebenen mit einer Fläche von bis zu 400 m² nicht berücksichtigt.

5.5.7 Die Entfernung nach Abschnitt 5.5.5 wird in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile gemessen. Die tatsächliche Lauflänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5-fache der Entfernung nach Abschnitt 5.5.5, maximal aber 70 m betragen.

5.6 Rauch- und Wärmeabzug

5.6.1 Produktions- oder Lagerräume ohne selbsttätige Feuerlöschanlage mit einer Fläche von mehr als 200 m² müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen erhalten, die eine Rauch- und Wärmeableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Räume Öffnungen erhalten, deren geometrische Größe mindestens 2 % ihrer Fläche beträgt.

5.6.2 Bei Produktions- und Lagerräumen, die einzeln eine Fläche von mehr als 800 m² haben, ist eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage nach TRVB S 125 einzubauen.

5.6.3 Rauchabzugsanlagen in Räumen nach Abschnitt 5.6.2 ohne selbsttätige Feuerlöschanlage müssen automatisch auslösen und von Hand ausgelöst werden können.

Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu kennzeichnen; sie müssen erkennen lassen, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.

5.7 Selbsttätige Feuerlöschanlagen

Es dürfen nur selbsttätige, für das vorhandene Brandgut geeignete Feuerlöschanlagen mit über den Räumen flächendeckend verteilten Düsen o. ä. berücksichtigt werden. Die Feuerlöschanlage muss nach einer anerkannten Richtlinie (z.B. TRVB S 127 Sprinkleranlagen) entsprechen.

5.8 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten

5.8.1 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten sind mindestens 0,5 m über Dach zu führen; darüber dürfen brennbare Teile nicht hinweggeführt werden. Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen in diese Wände nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt die erforderliche Brandwiderstandsklasse aufweist. Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt Satz 2 entsprechend.

5.8.2 Im Bereich der Außenwände ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf andere Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte zu behindern.

Geeignete Maßnahmen sind z.B.:

- ein mindestens 0,5 m vor der Außenwand vorstehender Teil der Brandwand oder der Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, der einschließlich seiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht,
- ein im Bereich der Brandwand oder der Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, angeordneter Außenwandabschnitt mit einer Breite von mindestens 1,0 m, der einschließlich seiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

Sofern die Außenwandbekleidung aus brennbaren Baustoffen durchlaufend angeordnet wird, gilt als geeignete Maßnahme eine auf beiden Seiten der Brandwand oder der Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, auf einer Länge von jeweils 1,0 m angeordnete Wand in der Brandwiderstandsklasse der trennenden Wand.

5.8.3 Öffnungen in inneren Brandwänden und Wänden von Brandbekämpfungsabschnitten sind zulässig, wenn sie nach ÖNORM EN 13501 (ÖNORM B 3800) klassifizierte Abschlüsse in der gleichen Brandwiderstandsdauer der Wände haben (höchstens jedoch die Brandwiderstandsklasse für eine Brandwiderstandsdauer von 90 min, z. B. EI 90-C (T90, K90). Die Abschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offen zu halten sind, müssen mit Feststellanlagen versehen werden, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.

Lichtdurchlässige Teilflächen müssen als Brandschutzverglasungen mindestens die gleiche Brandwiderstandsklasse wie die angrenzenden Wände haben.

5.8.4 Anstelle einer inneren Brandwand sind zwei sich gegenüberstehende Wände der Brandwiderstandsklasse REI 90 (F90) aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Die diese Wände unterstützenden oder aussteifenden Bauteile sind in der gleichen Brandwiderstandsklasse auszuführen wie die tragenden Bauteile des zugeordneten Brandbekämpfungsabschnitts.

5.8.5 Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand oder eine Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, abgeschlossen oder unterteilt werden, so muss die Wand über die innere Ecke mindestens 5,0 m hinausragen. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 135° über Eck zusammenstoßen. Abweichende Ausführungen nach TRVB B 108 gelten als gleichwertig.

5.9 Brandüberschlagsweg

Im Bereich der Außenwand ist eine vertikale Brandübertragung zwischen versetzt übereinander angeordneten Brandabschnitten nach Abschnitt 6 und zwischen Brandbekämpfungsabschnitten nach Abschnitt 7 durch geeignete Vorkehrungen zu behindern.

Geeignete Vorkehrungen hierfür können sein:

- mindestens 1,5 m weit auskragende ausreichend brandwiderstandsfähige Bauteile,
- ausreichend brandwiderstandsfähige Bauteile mit einer Höhe von mindestens 1,5 m zwischen Öffnungen.

Bei Brandabschnitten und Brandbekämpfungsabschnitten der Sicherheitskategorien K 3.1, K 3.2, K

3.3, K 3.4 und K 4 können die vorstehenden Werte auf 1,0 m reduziert werden.

Ausreichend brandwiderstandsfähig sind Bauteile, wenn sie der Brandwiderstandsklasse der Decke entsprechen und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sind.

5.10 Nichttragende Außenwände und Außenwandbekleidungen

Nichttragende Außenwände und Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen bei Betriebsbauten mit einer Grundfläche von mehr als 2.000 m²

- bei erdgeschoßigen Betriebsbauten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen und bei mehrgeschoßigen Betriebsbauten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen aus mindestens schwerbrennbaren Baustoffen,
- bei mehrgeschoßigen Betriebsbauten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen

bestehen. Diese Anforderungen gelten nicht für planmäßig als Wärmeabzugsflächen nach DIN 18 230-1 eingesetzte Bauteile.

5.11 Bedachungen

5.11.1 Bedachungen (Aufbau z.B. bestehend aus: Dachhaut, Wärmedämmung, Dampfsperre, Träger der Dachhaut u.ä.) von Brandabschnitten oder Brandbekämpfungsabschnitten mit einer Dachfläche von mehr als 2.500 m² sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung innerhalb eines Brandabschnitts oder eines Brandbekämpfungsabschnitts über das Dach behindert wird. Dies gilt z. B. als erfüllt bei Dächern

- nach DIN 18234-1 einschließlich Beiblatt 1 oder
- mit tragender Dachschale aus mineralischen Baustoffen (wie Beton und Porenbeton) oder
- mit Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

5.11.2 Die Anforderungen des Abschnitts 5.11.1 gelten nicht für erdgeschoßige Lagerhallen mit einer Dachfläche bis zu 3.000 m², wenn im Lager ausschließlich nichtbrennbare Stoffe oder Waren (z. B. Sand, Salz, Klinker, Stahl) unverpackt oder so gelagert sind, dass die Verpackung und/oder die Lager-/Transporthilfsmittel (z.B. Paletten) nicht zur Brandausbreitung beitragen.

5.11.3 Im Bereich von Dachdurchdringungen ist durch konstruktive Maßnahmen eine Brandweiterleitung zu behindern.

5.11.4 Diese Anforderungen gelten nicht für erforderliche Rauch- und Wärmeabzugsflächen.

5.12 Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung

5.12.1 Abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes müssen in Betriebsbauten geeignete Feuerlö-

scher gemäß TRVB F 124 und in Produktions- oder Lagerräumen, die einzeln eine Fläche von mehr als 1.500 m² haben geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Neben der erforderlichen Löschwasserversorgung kann das Vorhandensein anderer Löschmittel, wie Schaummittel oder Pulver, verlangt werden.

5.12.2 Im Einvernehmen mit der Brandverhütungsstelle sind für Betriebsbauten mit einer Summe der Geschoßflächen von insgesamt mehr als 2.000 m² Brandschutzpläne anzufertigen und fortzuschreiben. Die Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121 sind der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

5.12.3 Der Betreiber eines Betriebsbaus mit einer Summe der Geschoßflächen von insgesamt mehr als 5 000 m² hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten im Sinne des § 8 Bgld. Feuerbeschauordnung. zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind in der TRVB O 119 festgelegt. Die Brandschutzbeauftragten sind gemäß TRVB O 117 auszubilden.

5.12.4 Der Betreiber eines Betriebsbaus hat im Einvernehmen mit der Brandverhütungsstelle in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes, stets jedoch bei Betriebsbauten mit einer Summe der Geschoßflächen von insgesamt mehr als 2.000 m², eine Brandschutzordnung aufzustellen.

5.12.5 Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach jährlich über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung nachweislich zu belehren.

5.12.6 In Betriebsbauten mit einer Fläche der Geschoße von insgesamt mehr als 30.000 m² sind im Einvernehmen mit der Brandverhütungsstelle Vorkehrungen zu treffen, die eine Funkkommunikation der Feuerwehr ermöglichen.

5.12.7 In notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren sowie innerhalb der erforderlichen Breite von Hauptverkehrswegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

5.12.8 Brandmeldeanlagen müssen der TRVB S 123 entsprechen. Brandmeldungen sind unmittelbar zur Feuerwehralarmzentrale Burgenland gemäß den Bestimmungen der TRVB S 114 zu übertragen.

6 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandabschnitte im Verfahren ohne Brandlastermittlung

6.1 Zulässige Brandabschnittsflächen und Anforderungen an Wände, Pfeiler und Stützen sowie an Decken und an das Haupttragwerk des Daches

6.1.1 Die zulässigen Größen der Brandabschnittsflächen von Betriebsbauten – ausgenommen Hochhäuser – bestimmen sich in Abhängigkeit von den Sicherheitskategorien K 1 bis K 4, von den Brandwiderstandsklassen der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie von der Zahl der Geschoße nach Tabelle 1.

6.1.2 Die tragenden und aussteifenden Bauteile sowie das Haupttragwerk des Daches (z.B. Binder) sind in der Brandwiderstandsklasse nach Tabelle 1 herzustellen. Sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Bauteile der Brandwiderstandsklasse F30.

6.1.3 Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen sowie Deckenbekleidungen einschließlich ihrer

Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

6.2 Besondere Anforderungen an Lagergebäude und an Gebäude mit Lagerbereichen

6.2.1 Bei Lagergebäuden und bei Gebäuden mit Lagerbereichen ohne selbsttätige Feuerlöschanlage ist in jedem Geschoß die Fläche jedes Brandabschnittes oder Lagerbereichs durch Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 1.200 m² zu unterteilen. Die Freiflächen müssen bei einer Lagerguthöhe (Oberkante) von bis zu 4,5 m eine Breite von mindestens 3,5 m und bei einer Lagerguthöhe (Oberkante Lagergut) von 7,5 m eine Breite von mindestens 5,0 m haben. Die Mindestbreiten der Freiflächen bei Lagerguthöhen zwischen 4,5 m und 7,5 m ergeben sich durch Interpolation.

6.2.2 In Lagergebäuden und Gebäuden mit Lagerbereichen müssen bei Lagerguthöhen (Oberkante Lagergut) von mehr als 7,5 m selbsttätige Feuerlöschanlagen angeordnet werden.

Tabelle 1: Zulässige Größe der Brandabschnittsflächen in m²

Sicherheitskategorie	Anzahl der Geschosse des Gebäudes								
	erdgeschoßig		2-geschoßig			3-geschoßig		4-geschoßig	5-geschoßig
	-Brandwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile								
	Ohne Anforderungen	R30 (F30)	R30 (F30)	R60 (F60)	R90 (F90)	R60 (F60)	R90 (F90)	R90 (F90)	R90 (F90)
K 1	1.800 ¹⁾	3.000	800 ²⁾	1.600 ²⁾	2.400	1.200 ²⁾	1.800	1.500	1.200
K 2	2.700 ¹⁾	4.500	1.200 ²⁾	2.400 ²⁾	3.600	1.800 ²⁾	2.700	2.300	1.800
K 3.1	3.200 ¹⁾	5.400	1.400 ²⁾	2.900 ²⁾	4.300	2.100 ²⁾	3.200	2.700	2.200
K 3.2	3.600 ¹⁾	6.000	1.600 ²⁾	3.200 ²⁾	4.800	2.400 ²⁾	3.600	3.000	2.400
K 3.3	4.200 ¹⁾	7.000	1.800 ²⁾	3.600 ²⁾	5.500	2.800 ²⁾	4.100	3.500	2.800
K 3.4	4.500 ¹⁾	7.500	2.000 ²⁾	4.000 ²⁾	6.000	3.000 ²⁾	4.500	3.800	3.000
K 4	10.000	10.000	8.500	8.500	8.500	6.500	6.500	5.000	4.000

¹⁾ Breite des Betriebsbaus ≤ 40 m und Wärmeabzugsfläche (nach DIN 18 230-1) ≥ 5 %

²⁾ Wärmeabzugsfläche (nach DIN 18 230-1) ≥ 5 %

7 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandbekämpfungsabschnitte unter Verwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18 230-1

7.1 Grundsätze des Nachweises

Auf der Grundlage der ermittelten Brandlasten wird durch das Rechenverfahren nach DIN 18 230-1 aus dem globalen Nachweis oder aus dem Teilabschnittsnachweis

- die äquivalente Branddauer t_a zur Bestimmung der zulässigen Fläche und
- die rechnerisch erforderliche Brandwiderstandsdauer t_F zur Bestimmung der Anforderungen an

die Bauteile nach den Brandsicherheitsklassen für einen Brandbekämpfungsabschnitt ermittelt.

Ergibt sich aus dem Rechenverfahren nach DIN 18 230-1 aus dem globalen Nachweis oder aus dem Teilabschnittsnachweis für die Brandsicherheitsklasse SKb3 eine höhere rechnerisch erforderliche Brandwiderstandsdauer als 90 Minuten, so darf nicht nach Abschnitt 7 verfahren werden.

Die Brandwiderstandsklasse der Bauteile muss im jeweiligen Brandbekämpfungsabschnitt mindestens der rechnerisch erforderlichen Brandwiderstandsdauer t_F , höchstens jedoch einer Brandwiderstandsdauer von 90 Minuten, entsprechen.

Erdgeschoßige Betriebsbauten sind ohne Anforderungen an die Brandwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile zulässig, wenn sie den Anforderungen nach Abschnitt 7.6.2 entsprechen.

7.2 Brandsicherheitsklassen

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an die einzelnen Bauteile unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dazu werden die Bauteile einer der nachfolgenden Brandsicherheitsklassen (SKb3 bis SKb1) zugeordnet.

Eine Zuordnung von Bauteilen ohne brandschutztechnische Bedeutung zu den Brandsicherheitsklassen (z. B. innere nichttragende Trennwände; Bauteile, die ausschließlich unmittelbar die Dachhaut tragen) ist im Rahmen dieses Nachweisverfahrens nicht erforderlich.

7.2.1 Brandsicherheitsklasse SKb3

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an die nachfolgend genannten Bauteile hohe Anforderungen gestellt:

- Wände und Decken, die Brandbekämpfungsabschnitte zu den Seiten, nach oben und nach unten von anderen Brandbekämpfungsabschnitten trennen;
- Tragende und aussteifende Bauteile, deren Versagen zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann;
- Lüftungsleitungen und dergleichen, die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken, einschließlich Brandschutzklappen;
- Installationsschächte und -kanäle, die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken;
- Brandschutzabschlüsse, Rohrabschottungen, Kabelabschottungen und dergleichen in Bauteilen, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen;
- Stützkonstruktion von Behältern mit $\varnothing < 1$.

7.2.2 Brandsicherheitsklasse SKb2

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an die nachfolgend genannten Bauteile mittlere Anforderungen gestellt:

- Bauteile, deren Versagen nicht zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann, wie nichtaussteifende Decken;
- Bauteile des Dachtragwerkes, deren Versagen zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann, einschließlich ihrer Unterstützungen;
- Brandschutzabschlüsse, Rohrabschottungen, Kabelabschottungen und dergleichen in trennenden Bauteilen mit geforderter Brandwiderstandsklasse;
- Lüftungsleitungen und dergleichen, die Bauteile mit geforderter Brandwiderstandsklasse überbrücken, einschließlich Brandschutzklappen;
- Installationsschächte und -kanäle, die Bauteile mit geforderter Brandwiderstandsklasse überbrücken;

7.2.3 Brandsicherheitsklasse SKb1

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an Bauteile des Dachtragwerkes, sofern das Versagen einzelner Bauteile nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führt, geringe Anforderungen gestellt.

7.2.4 Bauteile des Dachtragwerkes, deren Versagen nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führt, werden keiner Brandsicherheitsklasse zugeordnet, sofern das Dach zur Brandbekämpfung nicht begangen werden muss.

7.2.5 Eine brandschutztechnische Bemessung der Bauteile des Dachtragwerkes ist nicht erforderlich, wenn es vom übrigen Brandbekämpfungsabschnitt brandschutztechnisch abgetrennt ist und im Dachtragwerk keine zusätzlichen Brandlasten vorhanden sind.

7.3 Brandschutzklassen

Aus der rechnerisch erforderlichen Brandwiderstandsdauer t_F für die Brandsicherheitsklasse SKb3 kann die Brandschutzklasse des Brandbekämpfungsabschnitts nach Tabelle 2 bestimmt werden.

Tabelle 2: Brandschutzklassen

rechnerisch erforderliche Brandwiderstandsdauer für SKb3 in min	Brandschutzklasse BK
< 15	I
> 15 bis < 30	II
> 30 bis < 60	III
> 60 bis < 90	IV
> 90	V

7.4 Brandbekämpfungsabschnitte

7.4.1 Die Brandbekämpfungsabschnitte werden voneinander durch obere, seitliche und untere Bauteile

getrennt, deren Brandwiderstandsklasse sich aus Tabelle 8 ergibt.

7.4.2 Brandbekämpfungsabschnitte mit einer Geschossfläche von mehr als 10.000 m² sind durch für die Feuerwehr zugängliche Verkehrswege in Flächen von höchstens 10.000 m² zu unterteilen. Diese Verkehrswege müssen eine Mindestbreite von 5,0 m haben und möglichst geradlinig zu Ausgängen führen. Bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr, einer selbsttätigen Feuerlöschanlage und bei einer rechnerischen Brandbelastung von weniger als 100 kWh/m² beträgt die Mindestbreite 3,5 m.

7.4.3 Bauteile zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten und Bauteile, die diese trennenden Bauteile unterstützen und aussteifen, müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf andere Brandbekämpfungsabschnitte verhindern.

Die rechnerisch erforderliche Brandwiderstandsdauer t_{F} muss mindestens der äquivalenten Branddauer $t_{ä}$ entsprechen. Diese Bauteile müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen.

7.4.4 Bauteile, welche die trennenden Bauteile nach Abschnitt 7.4.3 unterstützen und/oder aussteifen, sind entsprechend der rechnerisch erforderlichen Brandwiderstandsdauer t_{F} nach Abschnitt 7.4.3 des Brandbekämpfungsabschnittes, in dem sie eingebaut sind, zu bemessen.

7.4.5 Bauteile, die eine Trennwand zwischen Brandbekämpfungsabschnitten aussteifen, müssen min-

destens der Brandwiderstandsklasse der ausgesteiften Wand angehören. Dies ist nicht erforderlich, wenn aussteifende Bauteile redundant in beiden angrenzenden Brandbekämpfungsabschnitten vorhanden sind und die Funktionsfähigkeit der Trennwand beim Versagen der Aussteifung auf der brandbeanspruchten Seite durch konstruktive Maßnahmen gewährleistet ist.

7.4.6 Für die Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten und für Bauteile, die Decken zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten unterstützen, sind Teilflächennachweise zu führen, wenn die Brandbelastung dieser Teilfläche den zweifachen Wert der durchschnittlichen Brandbelastung des Brandbekämpfungsabschnittes überschreitet. Als Teilfläche ist die Fläche bis zu einem Abstand von 10,0 m von der Wand bzw. der Stütze zu erfassen.

7.5 Flächen von Brandbekämpfungsabschnitten

7.5.1 Brandbekämpfungsabschnitte mit Flächen bis zu einer Größe von 60.000 m²

Die zulässige Fläche je Geschoss in einem ein- oder mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnitt errechnet sich aus dem Grundwert für die Fläche von 3.000 m² mit den Faktoren F1 bis F5 gemäß nachstehender Gleichung:

$$\text{zul } A_{G,BBA} = 3\,000 \text{ m}^2 \cdot F1 \cdot F2 \cdot F3 \cdot F4 \cdot F5$$

Die Summe der so ermittelten Geschossflächen darf nicht mehr als 60.000 m² betragen.

Tabelle 3:

Faktor F1 zur Berücksichtigung der äquivalenten Branddauer aus dem globalen Nachweis nach DIN 18230-1

T _ä	0	15	30	60	≥ 90
F1	10	5	3	1,5	1,0

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

Tabelle 4: Faktor F2 zur Berücksichtigung der brandschutztechnischen Infrastruktur

Sicherheitskategorie	K 1	K 2	K 3.1	K 3.2	K 3.3	K 3.4	K 5
F2	1,0	1,5	1,8	2,0	2,3	2,5	3,5

Tabelle 5: Faktor F3 zur Berücksichtigung der Höhenlage des Fußbodens des untersten Geschosses von oberirdischen Brandbekämpfungsabschnitten im Gebäude bezogen auf die mittlere Höhe der für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung anfahrbaren Ebene.

Höhenlage des Fußbodens des untersten Geschosses eines Brandbekämpfungsabschnittes	- 1 m	0 m	5 m	10 m	15 m	20 m
F3	1,0	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

Tabelle 6: Faktor F4 zur Berücksichtigung der Anzahl der Geschöße des Brandbekämpfungsabschnitts.

Zahl der Geschöße des Brandbekämpfungsabschnitts	1	2	3	4	5	6
F4	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4	0,3

Tabelle 7:

Faktor F5 zur Berücksichtigung der Ausführung von Öffnungen in nach den Brandsicherheitsklassen SKb2 und SKb3 bemessenen Decken zwischen den Geschößen mehrgeschöbiger Brandbekämpfungsabschnitte

Zeile	Öffnungen in Decken	
1	mit klassifizierten Abschlüssen bzw. Abschottungen	1,0
2	mit nichtbrennbaren Baustoffen dicht geschlossen	0,7
3	gleich groß und übereinanderliegend in allen Decken und im Dach, größer als 10 % der Deckenfläche der Geschöße	0,4
4	zur Durchführung von technischen Einrichtungen, AÖffnung ≤ 30 %	0,3
5	die von Zeile 1 bis 4 nicht erfasst sind	0,2

7.5.2 Brandbekämpfungsabschnitte mit einer Größe von mehr als 60.000 m²

Flächen von Brandbekämpfungsabschnitten, die größer als 60.000 m² sind, sind nur zulässig,

- wenn sie in erdgeschoßigen Betriebsbauten angeordnet sind (Abschnitt 7.6 gilt entsprechend),
- wenn ihre rechnerische Brandbelastung nicht mehr als 100 kWh/m² beträgt und
- wenn eine Betriebsfeuerwehr vorhanden ist.

Dabei sind in Abhängigkeit von der Hallenhöhe folgende Flächengrößen zulässig:

- bis zu 90.000 m² bei einer lichten Raumhöhe von mehr als 7,0 m,
- bis zu 120.000 m² bei einer lichten Raumhöhe von mehr als 12,0 m.

Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Bei einer rechnerischen Brandbelastung von mehr als 15 kWh/m² ist eine selbsttätige Feuerlöschanlage anzuordnen.
- Brandbekämpfungsabschnitte ohne selbsttätige Feuerlöschanlage müssen für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein.
- Die Brandbekämpfungsabschnitte müssen durch geeignete automatische Brandmeldeanlagen überwacht sein.
- Innerhalb der Brandbekämpfungsabschnitte sind Vorkehrungen für die Alarmierung des Personals

und für die Brandbekämpfung (Selbsthilfeeinrichtungen) ausreichend anzuordnen. Die Löschwassermenge im Brandbekämpfungsabschnitt muss mindestens 192 m³/h betragen.

Dabei sind in Brandbekämpfungsabschnitten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen rechnerische Brandbelastungen bis zu 45 kWh/m² zulässig, wenn die zugeordneten Flächen nicht mehr als 400 m² betragen.

In allen Brandbekämpfungsabschnitten sind zulässig:

- Punktbrandlasten bis zu 200 kWh/m², wenn diese sich für eine Fläche von nicht mehr als 10 m² ergeben,
- rechnerische Brandbelastungen bis zu 200 kWh/m², wenn die zugeordneten Flächen nicht mehr als 400 m² betragen und hierfür eine geeignete selbsttätige Feuerlöschanlage angeordnet ist.

Diese Flächen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 6,0 m einhalten.

7.6 Anforderungen an die Bauteile

7.6.1 Brandbekämpfungsabschnitte mit Bemessung der Bauteile

Die Anforderungen an die Bauteile bestimmen sich nach Tabelle 8.

Tabelle 8: Erforderliche Brandwiderstandsklassen von Bauteilen

Rechnerisch erforderliche Brandwiderstandsdauer erf tF nach DIN 18 230-1 in Minuten	Brandwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501 (ÖNORM B 3800) von Bauteilen, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen oder überbrücken, und von Abschlüssen	Brandwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501 (ÖNORM B 3800) von Bauteilen in der Brandsicherheitsklasse SKb3, die nicht in Spalte 2 einzuordnen sind	Brandwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501 (ÖNORM B 3800) von Bauteilen in der Brandsicherheitsklasse SKb2 und SKb1
1		3	4
≤15	REI 30 bzw EI 30, (F 30) ¹⁾ EI 30-C, (T 30) E 30-C, (R 30), EI 30, (S 30, K 30, L 30,)	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen
> 15 bis ≤ 30	REI 30 bzw EI 30, (F 30) ¹⁾ EI 30-C, (T 30) E 30-C, (R 30), EI 30, (S 30, K 30, L 30),	REI 30 bzw EI 30 , (F 30) ^{2) 3)}	REI 30 bzw EI 30, (F 30) EI 30-C, (T 30) E 30-C, (R 30), EI 30, (S 30, K 30, L 30),
> 30 bis ≤ 60	REI 60 bzw EI 60, (F 60) ¹⁾ EI 60-C, (T 60), E 60-C, (R 60), EI 60, (S 60, K 60, L 60),	REI 60 bzw EI 60, (F 60) ^{2) 3)}	REI 60 bzw EI 60, (F 60)
> 60 ⁴⁾	REI 90 bzw EI 90, (F 90) ¹⁾ EI 90-C, (T 90) E 90-C, (R 90), EI 90, (S 90, K 90, L 90),	REI 90 bzw EI 90, (F 90) ³⁾	REI 90 bzw EI 90, (F 90) EI 90-C, (T 90) E 90-C, (R 90), EI 90, (S 90, K 90, L 90,)

- 1) Der Aufbau der Wände muss aus nicht brennbaren Materialien bestehen.
- 2) Für Bauteile in Betriebsbauten bis zu 2 Geschossen in F30 bzw. F60 dürfen auch brennbare Materialien verwendet werden.
- 3) REI 30, REI 60, REI 90 bzw. EI 30, EI 60, EI 90 – (F30, F60, F90) mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen.
- 4) Die Werte der Spalten 2 bis 4 gelten auch für eine rechnerisch erforderliche Brandwiderstandsdauer erf tF von mehr als 90 Minuten, die sich insbesondere aus einem Teiﬂächennachweis ergeben können.

7.6.2 Brandbekämpfungsabschnitte ohne Bemessung der Bauteile

Erdgeschoßige Betriebsbauten sind, sofern es sich nicht bereits aus den Regelungen nach Abschnitt 7.6.1 ergibt, ohne Anforderungen an die Brandwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile zulässig, wenn die Flächen des Brandbe-

kämpfungsabschnitts nicht größer, die Wärmeabzugsflächen im Dach (in von 100 bezogen auf die Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts) nicht kleiner und die Breite des Betriebsbaus nicht größer sind als die Werte der Tabelle 9 und bei der Berechnung nach DIN 18230-1 eine äquivalente Branddauer von weniger als 90 min berechnet wird. Dies gilt nicht für Bauteile nach Abschnitt 7.4.3.

Tabelle 9: Zulässige Größe der Flächen von Brandbekämpfungsabschnitten erdgeschoßiger Betriebsbauten ohne Anforderungen an die Brandwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile in m²

Sicherheits-Kategorie	äquivalente Branddauer t _a in Min.			
	15	30	60	90
K 1	9.000	5.500	2.700	1.800
K 2	13.500	8.000	4.000	2.700
K 3.1	16.000	10.000	5.000	3.200
K 3.2	18.000	11.000	5.400	3.600
K 3.3	20.700	12.500	6.200	4.200
K 3.4	22.500	13.500	6.800	4.500
K 4	30.000 ¹⁾	20.000 ¹⁾	10.000 ¹⁾	10.000 ¹⁾
Mindestgröße der Wärmeabzugsflächen in % nach DIN 18 230-1 ²⁾	1	2	3	4
Zulässige Breite des Betriebsbaus in m	80	60	50	40

1) Die Anforderungen hinsichtlich der Wärmeabzugsflächen und der Breite des Betriebsbaus gelten nicht für Brandbekämpfungsabschnitte der Sicherheitskategorie K 4.

2) Die Wärmeabzugsflächen müssen jedoch mindestens so groß sein wie in der TRVB S 125 gefordert.

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

8 Zusätzliche Einreichunterlagen im Sinne des § 18 Abs. 2 Bgld. BauG

Die Einreichunterlagen müssen, soweit erforderlich, zusätzlich folgende Angaben erhalten:

- zur Zuordnung des Betriebsbaus zu den Sicherheitskategorien
- über das gewählte Verfahren nach Abschnitt 6 oder 7
- zur Darstellung der Flucht- und Rettungsweglänge
- zur Gebäudefunkanlage

beim Nachweis nach Abschnitt 6

- zur Größe der Brandabschnitte, Lage der Brandwände und zu den Freiflächen bei Lagergebäuden

beim Nachweis nach Abschnitt 7

- zur Berechnung nach DIN 18 230 mit den Unterlagen zur Dokumentation insbesondere der rechnerischen Brandbelastung nach DIN 18 230
- zur Festlegung der Brandschutzklassen

9 Pflichten des Betreibers

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Ergibt sich daraus eine niedrigere Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer t_a oder eine höhere rechnerisch erforderliche Brandwiderstandsdauer erf t_F oder eine höhere Brandschutzklasse nach Tabelle 2, so liegt eine Änderung des Verwendungszweckes im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 3 Bgld. BauG vor.

Anhang 1

Grundsätze für die Erstellung von Nachweisen mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens

1 Grundsätze des Nachweises

Auf der Grundlage von Methoden des Brandschutzingenieurwesens wird durch wissenschaftlich anerkannte Verfahren (z. B. Wärmebilanzrechnungen) nachgewiesen, dass für sicherheitstechnisch erforderliche Zeiträume

- die vorhandenen Rettungswege benutzbar sind,
 - eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist,
 - die Standsicherheit der Bauteile gewährleistet ist.
- Die in den sicherheitstechnisch erforderlichen Zeiträumen einzuhaltenden Sicherheitskriterien sind aufgrund anerkannter Kriterien des Brandschutzes und/oder anhand bestehender Vorschriften festzulegen. Diese Sicherheitskriterien können u.a. sein:

- Einhaltung einer raucharmen Schicht mit
 - einer zulässigen Höchsttemperatur
 - einer erforderlichen Mindestdicke
 - einer einzuhaltenden CO₂ – Konzentration
- Einhaltung bestimmter Grenzwerte in der Rauchgasschicht bezüglich
 - zulässiger Höchsttemperatur
 - erforderlicher Sauerstoffkonzentration
 - zulässiger Kohlendioxidkonzentration
 - zulässiger Kohlenmonoxydkonzentration
- Einhaltung der Tragfähigkeit unter den ermittelten Temperaturbelastungen für einzelne Bauteile und die Tragkonstruktion

- Einhaltung bestimmter Grenzwerte für die Wärmestrahlung
 - innerhalb des Brandraumes
 - außerhalb des Brandraumes

2 Voraussetzungen für den Nachweis

Für den betrachteten Brandbekämpfungsabschnitt müssen aufgrund der vorgesehenen Nutzung die Brandszenarien festlegbar sein, welche insbesondere

- der Nutzung entsprechen und
- auf der sicheren Seite liegende Brandwirkungen ergeben.

Die Mindestvoraussetzungen für die Festlegung von Brandszenarien sind insbesondere Angaben über

- Art und Menge der brennbaren Stoffe sowie Brandbelastungen,
- physikalische Kennwerte der brennbaren Stoffe (z.B. Heizwert, spez. Abbrandgeschwindigkeit, Brandausbreitungsgeschwindigkeit),
- physikalische Kennwerte der Bauteile (z.B. Wärmeleitung, Dichte, Wärmekapazität, Festigkeit, E-Modul, thermische Dehnung),
- Brandherdgröße und maximale Größe der Brandflächen,
- Wirksamkeit der brandschutztechnischen Infrastruktur.

Soweit für die Nutzung unter Berücksichtigung der Schutzziele anerkannte Brandszenarien und die zugehörigen physikalischen Kennwerte (z. B. im Rahmen von Normen, Eurocodes) veröffentlicht sind, dürfen diese zur Anwendung kommen.

Die Berechnungen (z. B. Wärmebilanzrechnungen und/oder Bauteilberechnungen) dürfen nur mit anerkannten Rechenverfahren durchgeführt werden. Anerkannte Rechenverfahren sind Verfahren, welche in Bezug auf die zu ermittelnden Sicherheitskriterien nachweislich eine vollständige Beschreibung gemäß den o. g. Mindestvoraussetzungen ermöglichen.

Als anerkannte Rechenverfahren gelten solche Verfahren, die hinsichtlich ihrer physikalischen Grundlagen vollständig veröffentlicht und in Hinblick auf die zu beschreibenden Brandwirkungen nachweislich validiert sind. Sie müssen eine dynamische Beschreibung des Brandgeschehens ermöglichen.

3 Nachweisführung und Dokumentation

Die Sicherheitskriterien und die Zeiträume zur Einhaltung der Sicherheitskriterien sind mit den zuständigen Behörden festzulegen. Auf der Grundlage dieser Sicherheitskriterien sind in den betrachteten Brandbekämpfungsabschnitten die relevanten Brandszenarien festzulegen. Es ist nachzuweisen, dass die Sicherheitskriterien

- generell im Brandbekämpfungsabschnitt,
- partiell in relevanten Raumbereichen eingehalten werden.

Der Nachweis muss vollständig, nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Der Landesfeuerwehrkommandant:
Ing. Seidl eh.
Landesbranddirektor

Zahl : 5-V-A111/3-2003

654. Wiederbestellung zum sachverständigen Fahrprüfer des Herrn OBR DI Bernd Ochsenhofer

Der Landeshauptmann hat Herrn OBR DI Bernd Ochsenhofer gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 FSG i.V.m. § 128 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. November 2003 auf die Dauer von 5 Jahren zum sachverständigen Fahrprüfer für alle Fahrzeugklassen wiederbestellt.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan eh.

Zahl: 11/10-1151-1998

655. Verlust der Waffenbesitzkarte von Herrn Schaden Georg Johann

Die von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See am 11. September 1998 für Schaden Georg Johann, geboren am 4. Jänner 1958, wh. 7123 Mönchhof, Flurgasse 3, ausgestellte Waffenbesitzkarte mit der Nummer A-021517 wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Huber eh.

656. Öffentliche Stellenausschreibung eines/r geprüften Kindergärtner/in

Stellenausschreibung

Im Kindergarten der Gemeinde Mönchhof gelangt die Stelle einer/eines Kindergärtnerin/Kindergärtner

mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 %, mit voraussichtlichem **Dienstantritt 7. Jänner 2004** zur Ausschreibung.

Bewerber/innen die den fachlichen Anstellungserfordernissen für Kindergärtner/innen nach dem Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner/innen und Erzieher/innen, LGBl.Nr. 1/1998 i.d.g.F., entsprechen werden gebeten ihre Bewerbung bis spätestens **7. November 2003** beim Gemeindeamt Mönchhof einzubringen. (Hortausbildung ist erwünscht.)

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Befähigungsnachweis, amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand sowie (bei männlichen Bewerbern) Nachweis über den abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienst.

Der Bürgermeister:
Gross eh.

Zahl: 170507

657. Öffentliche Ausschreibung der Schlosserarbeiten in Kdo. Geb. Gen. Körner, 1140 Wien

Ausschreibung im offenen Verfahren

Geschäftszahl:

98.431/1051-Bau/03

Ort/Bauvorhaben/Bauteil:

1140 Wien, Hütteldorfer Str. 126, Kdo. Geb. Gen. Körner (1N00), Objekt 1, Brandschutzmaßnahmen

Ausschreibungsgegenstand:

Schlosserarbeiten

Erfüllungsort:

1140 Wien, Hütteldorfer Str. 126, Kdo. Geb. Gen. Körner (1 N00), Objekt 1, Brandschutzmaßnahmen

Auftraggeber:

Republik Österreich, BMLV vertreten durch die **Heeresgebäudeverwaltung Breitensee**, Kendlerstraße 3, 1140 Wien, Tel. 01/5200/DW, Fax; 01/5200/DW 17234, e-mail: f.hahn@hbv.gv.at

Ausschreibende Stelle:

Republik Österreich, BMLV vertreten durch **Heeresbauverwaltung Ost**, Hintere Zollamtsstrasse 1, 1030 Wien, Tel: 01/5200/DW, Fax: 01/5200/17290, e-mail: hbvost@hbv.gv.at

Leistungsumfang:

28 Stk. Stahl-G30-Glasportale i.M. 300/350 cm in R 30 /T 30 Ausführung mit großteils halbrunder Oberlichten samt Beschläge

Leistungsfrist:

Arbeitsbeginn: November 2003
Arbeitsende: 29. Oktober 2004

Angebotsunterlagen:

Gegen Vorweis der Zahlungsbestätigung können die Angebotsunterlagen in der **Heeresbauverwaltung Ost**, Hintere Zollamtsstrasse 1, 6. Stock, Zi. 605 an Werktagen (ausgenommen Samstag) in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr abgeholt werden Bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie der Zahlungsbestätigung beizuschließen.

Der Kostenbeitrag in der Höhe von **10,- Euro** ist auf das ÖPSK-Konto des **Bundesministeriums für Landesverteidigung** bei Einzahlungen im Inland auf KontoNr. 05090008, BLZ 60000 bzw. bei Einzahlungen im Ausland ausschließlich auf IBAN: AT66 6000 0000 05090008 BIC: OPSKATWW einzuzahlen.

Die Einzahlung erfolgt mittels Erlagscheines oder elektronischer Überweisung, mit Namensnennung und mit Adresse des Einzahlers. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl und die ausschreibende Stelle (HBV OST) anzugeben.

Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei und erfolgt ausschließlich mit Datenträgeraustausch.

Auskünfte:

Bearbeiter: VB v2 Sprung
Telefon: 01/75200/DW 39282

Einsichtnahme:

HGV Breitensee
Adresse: Kendlerstraße 3, 1140 Wien

Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt sind Firmen gemäß § 51ff BVergG

Nachweise:

1. Nachweis der Befugnis
2. Auszug aus dem Firmenbuch
3. Letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes
4. Anzahl der Dienstnehmer
5. Angaben über die technische Ausstattung
6. Zuverlässigkeitserklärung des Unternehmers

Angebotsabgabe:**Heeresbauverwaltung Ost,**

1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, 3. Stock, Zimmer 301 bis spätestens am **5. November 2003** um **9.45 Uhr**

Angebotsöffnung:**Heeresbauverwaltung Ost,**

1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, 3. Stock, Zimmer 301 am **5. November 2003** um **10.00 Uhr**

Ende der Zuschlagsfrist:

9. Feber 2004, 24.00 Uhr

Alternativangebote:

zulässig

Automationsunterstützte Angebotslegung: –

658. Vereinsauflösung

Der Verein „SPÖ – Freie Schule Kinderfreunde – Ortsgruppe St. Margarethen“ mit dem Sitz in St. Margarethen hat sich in seiner Generalversammlung am 5. September 2003 freiwillig aufgelöst.

KRAGES

Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Wir suchen

Reinigungs- und Küchenpersonal

für das

A.ö. Krankenhaus Kittsee

Wir erwarten:

- Flexibilität
- Einsatzfreude und Teamgeist

Wir bieten:

- attraktive Entlohnung
- günstige Verpflegungsmöglichkeit
- familiäre Arbeitsbedingungen

— DER MENSCH – IM MITTELPUNKT —

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens **31. Oktober 2003** an das A.ö. Krankenhaus Kittsee, Hauptplatz 3, 2421 Kittsee, Tel. Nr. 057979/35000 oder per e-mail an: w.muellner@krages.at.

Landesamtsblatt für das Burgenland P.b.b.

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Zulassungsnummer: 02Z032246W

Bezugspreis ab März 1993: Jahresbezug 21,80 EURO, halbjährlich 10,90 EURO, vierteljährlich 5,45 EURO. Einzelpreis 0,22 EURO für jede Seite, mindestens 1,09 EURO für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten 0,22 EURO per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Insetrate: ganzseitig 327,03 EURO, halbsseitig 163,51 EURO, viertelseitig 81,76 EURO und eine Achtelseite 40,91 EURO. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A 7001 Eisenstadt, Telefon 600, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Offsetdruck Sexl, Eisenstadt, Hauptstraße 18, Burgenland.